

einer praefectura im Gau Flenithi erscheint; denn in diesem Gau haben wir einerseits Burchard I. von Lucca, anderseits die Wöltingeröder mit Grafengewalt gefunden. Die vermuthete Identität dieser beiden Rudolf von 1013 und 1022 kann aber durch einen bisher übersehenen Umstand in starkem Maße gesichert werden. Die betreffende Stelle jener Urkunde von 1022 lautet nämlich folgendermaßen:

„Hec vero in prefectura Liudulfi in pago Flenithi: Holthusen, Segusti, Pezunsun, Scellenstide, Graflon, Aluzun, Bezzem, Asbize, Reinleuessun, Hozingissen, Alacfurdi, Thiederessen, Halacboldessun, Tinguste, Suthre, Harlisse, Hathericheshem<sup>151)</sup>.“

Exemplar ist eine einem Texte der Vita Bernwardi angehängte Abschrift, von Lüntzel S. 88. 358 ins 11. Jahrhundert gesetzt, von Sudendorf ins 12.; letzterer hat sehr richtig erkannt, daß dieselbe in Wahrheit aus jenem vorgeblichen Originale stammt, vgl. Ann. 151. Die Urkunde ist früher herausgegeben von Gruben, Orig. Hanov. p. 109, nach p. 104 aus einem Copiale vom J. 1321, und Lauenstein, Hist. dipl. I, 267 und Dioec. Hild. p. 103, der in jenem Werke nur von alten Pergamenten spricht, in der Vorrede zu diesem aber ein transsumptum archiv. Ecclesiae Cathedralis Hildesheimensis als Quelle angibt; derselbe muß aber den Lesarten zufolge dieselbe Quelle wie Gruben benutzt haben. Lüntzel hat dann in seinem Abdrucke, Diöc. S. 358, Urk. Nr. 10, die Copie des Hannoverschen Archives zu Grunde gelegt, aber mit einigen Besserungen aus dem vorgeblichen Originale. Nach diesem hat Böttger in seinen Werken „Die Brunonen“ und „Diöcesan- und Gau-Grenzen Norddeutschlands Abth. II.“ Stücke der Urkunde mitgetheilt, und zwar die hier in Frage kommende Brun. S. 211, Diöces. S. 361. Obgleich das vorgebliche Original zweifellos unecht ist, haben doch mit Sudendorf auch die Herausgeber des Urkundenbuches der Stadt Hannover S. 39 und v. Alten, Ztschr. f. NS. 1860, S. 26 angenommen, daß es Abschrift eines verlorenen echten Originals sei. Lüntzel, welcher Diöc. 88 dafür hält, daß die echte Urkunde vorhanden gewesen sei, oder doch habe ausgefertigt werden sollen, hat später Gesch. I, 183 sich entschiedener zu der Ansicht hingeneigt, daß ein nicht perfekt gewordener Entwurf frühzeitig benutzt sei, ein falsches Original zu verfertigen, und diese Auffassung scheint das meiste für sich zu haben. Stumpf, Regg. Nr. 1792 hat die Urkunde schlechthin bestermt. Jedenfalls aber ist ihr Inhalt glaubwürdig und wichtig.

<sup>151)</sup> Es ist hierbei der Text des vorgeblichen Originals nach der